

zu Recht und er solle dazu kommen. Heinrich ließ durch Albrecht von Buchheim, Hans den Schweinpeckh und Konrad den Behinger sagen, Reinprecht habe ihn nicht geladen, er jenen auch nicht, er verlange aber ein offenes, gemeines Landrecht. Wenn wir diese urkundliche Erklärung des Burggrafen Johann, an welcher dessen Siegel hängt, mit dem von Kurz Erzählten vergleichen, so sehen wir zunächst, daß das vom Burggrafen Berichtete dem anderen vorausgegangen ist. Es war also darnach jedenfalls Heinrich von Liechtenstein, der, wie auch der Herzog selbst zugab, zu wiederholten Malen eine Entscheidung durch das ordentliche, offene Gericht in der Landesversammlung verlangte. Statt dessen scheint Reinprecht von Wallsee eine mehr persönliche Entscheidung durch den Herzog gewollt zu haben, welche Heinrich von Liechtenstein abwies, sich auf das ordentliche Gericht berufend. Indessen folgte er am 25. und 27. März zweimal der Aufforderung des Herzogs zur Besprechung; eine spätere Vorladung zu Recht, welche Reinprecht veranlaßt hatte, scheint er, gestützt auf sein Recht, abgelehnt zu haben. Darnach konnte dann im Juni in einem Gericht, das Heinrich seiner Zusammensetzung nach wohl nicht anerkannte, dasjenige erfolgen, was Kurz erzählt. Diese Auffassung der Sache wird dadurch bestätigt, daß Herzog Albrecht schon gleich nach jenen vergeblichen Besprechungen mit Heinrich, nämlich am 2. April, einen Schiedsspruch in dieser Sache zu Gunsten Reinprechts fällte ¹⁾, den später das von ihm angestellte Gericht wohl nur bestätigte; einen Schiedsspruch aber hatte der abwesende Heinrich von Liechtenstein durchaus nicht verlangt, sondern ein Gericht. Das Verfahren Herzog Albrechts wird dadurch erklärlich, daß Reinprecht von Wallsee sein Hofmeister und Hauptmann ob der Enns war.

Mit dem Burggrafen Johann von Maidburg Grafen zu Hardeck scheint Heinrich überhaupt treue Freundschaft gehalten zu haben. Des Bündnisses von 1399 haben wir schon gedacht. Im

¹⁾ Lichnowsky V. Regg. 1701.